

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ in Nindorf

1. Zweckbestimmung
Das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) steht den Vereinen und anderen Organisationen in der Gemeinde kostenlos zur Nutzung zur Verfügung.

2. Nutzungsberechtigte
 - 2.1 Hauptnutzungsberechtigte ist die Gemeinde. Ihre Veranstaltungen haben Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Weitere Nutzungsberechtigte sind die Freiwillige Feuerwehr (ehemaliger Klassenraum 1) und der FSV Farnwinkel (ehemaliger Klassenraum 2). Weitere Nutzungsberechtigte sind die sozialen und kulturellen Vereine und Gruppen der Gemeinde. Diese können Räume des DGH nach vorheriger Absprache mit dem Bürgermeister und der Freiwilligen Feuerwehr bzw. dem FSV nutzen.
 - 2.2 Eine Nutzung durch ortsfremde Vereine und andere Organisationen bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Bürgermeister. Hierfür kann ein Nutzungsentgelt erhoben werden. Private und gewerbliche Veranstaltungen sind untersagt.
 - 2.3 Größere Veranstaltungen im DGH und/oder auf den Freiflächen um das DGH sind möglichst bereits zur Erstellung des Veranstaltungskalenders des Folgejahres mit dem Bürgermeister abzustimmen.

3. Pflichten der Nutzungsberechtigten
 - 3.1 Die Nutzungsberechtigten behandeln die überlassenen Räume sowie das dazugehörige Inventar pfleglich. Nach einer Nutzung sind die überlassenen Räume sauber und aufgeräumt zu hinterlassen sowie zu verschließen.
 - 3.2 Im Eigentum der Gemeinde oder anderen Nutzungsberechtigten befindliche Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder ordnungsgemäß, vollzählig und in einwandfreiem Zustand an ihrem ordnungsgemäßen Platz unterzubringen.
 - 3.3 Selbst verursachte und nicht selbst verursachte Schäden am DGH und an den Einrichtungsgegenständen sind dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen.
 - 3.4 Werden die Freiflächen um das DGH genutzt, sind diese nach der Nutzung aufgeräumt und von Müll befreit zu hinterlassen.
 - 3.5 Das DGH verfügt über eine elektronische Schließanlage. Die Nutzer benennen gegenüber dem Bürgermeister einen Schlüsselverantwortlichen, der für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist. Die Nutzer erhalten für die Schließanlage vom zuständigen Fachdienst der Amtsverwaltung auf Anweisung des Bürgermeisters einen Schließtransponder. Bei Verlust ausgehändigter Schließtransponder müssen die Kosten für die Neuanschaffung eines Transponders vom Nutzer ersetzt werden. Der Verlust eines Transponders ist unverzüglich beim Bürgermeister anzuzeigen. Eine

Weitergabe ausgehändigter Transponder an Dritte oder einen weiteren Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt.

- 3.6 Das Mitbringen von Tieren in das DGH ist nicht erlaubt.
- 3.7 Im Rahmen der regelmäßigen Nutzung ist im DGH und auf den Freiflächen übermäßige Geräuschentwicklung zu vermeiden. Ist bei Veranstaltungen eine größere Geräuschentwicklung zum Beispiel durch musikalische Darbietungen nicht vermeidbar, sind die Mieter im DGH sowie die Nachbarschaft spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung über das Maß der Nutzung zu informieren.
- 3.8 Die Nutzungsberechtigten haben darauf hinzuwirken, dass Fahrzeuge auf dem Vorplatz des DGH geordnet abgestellt werden. Die Zufahrten zum Feuerwehrgerätehaus, zum DGH sowie zum Birkenweg sind freizuhalten. Das Abstellen ist nur auf dem befestigten Platz vor dem DGH erlaubt.
- 3.9 Das Rauchen ist im DGH generell nicht gestattet. Der Konsum von Alkohol von Personen unter 18 Jahren ist nicht gestattet.
- 3.10 Für die Nutzung und Reinigung der Dusch- und Umkleieräume gilt eine gesonderte Vereinbarung mit dem FSV.

4. Hausrecht

Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person übt generell das Hausrecht aus. Dem jeweiligen Nutzer obliegt das Hausrecht für seine Veranstaltung, soweit den Anforderungen der Gemeinde nichts entgegensteht.

5. Haftung

- 5.1 Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den ihnen überlassenen Einrichtungsgegenständen, Geräten, am Gebäude oder an den Zufahrtswegen und Plätzen bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung entstehen.
- 5.2 Die Nutzungsberechtigten stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des DGH und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen, Anlagen und der Parkplätze entstehen. Für Geld, Wertsachen, Garderobe u.a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Nutzungsberechtigten, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

6. Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Bürgermeister gegenüber einzelnen Personen oder gegenüber dem Nutzungsberechtigten insgesamt ein befristetes oder endgültiges Benutzungsverbot aussprechen. Entstehen im Zusammenhang mit einem Verstoß Kosten für die Gemeinde, wie zum Beispiel für eine Reinigung, werden diese durch den Nutzungsberechtigten erstattet.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Nindorf, 20.03.2019



Klaus Busch-Claußen
Bürgermeister